

Stand: 12.02.2013
Vereinssatzung
Bürgerzentrum Ob- und Niederschwarzbach e.V.
(Beschluss der Vereinsgründungsversammlung am 12. Sept. 2012)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerzentrum Ob- und Niederschwarzbach“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mettmann und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Ziele des Vereins sind

- die Förderung der Jugend - und Altenhilfe,
- die Förderung gottesdienstlicher und sonstiger gemeindlicher Veranstaltungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften,
- die Förderung von Kunst und Kultur sowie von sonstigen Angeboten der Erwachsenenbildung.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele betreibt der Verein auf gemeinnütziger Grundlage in dem Gebäude 40822 Mettmann, Sudetenstr. (Eigentümer: Ev. Kirchengemeinde Mettmann) das Bürgerzentrum Ob- und Niederschwarzbach.

(3) Der Verein arbeitet eng mit der Ev. Kirchengemeinde Mettmann, dem Bürgerverein Ob- und Niederschwarzbach e.V., Mettmann, mit anderen gemeinnützigen Trägern, die in seinem Sinne tätig sind, und mit der Stadt Mettmann zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist unabhängig, überkonfessionell und überparteilich.

Der Vereinszweck wird ideell, personell und finanziell insbesondere4 verwirklicht durch
- Erhalt und Betrieb von Einrichtungen, die dem Gemeinbedarf und dem Gemeinwohl dienen, namentlich eines Stadtteiltreffs vor allem als Jugend- und Altenbegegnungsstätte, in eigener

Trägerschaft und/oder durch Unterstützung bei fremder Trägerschaft.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.1121 2

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Büro- und Reisekosten, sind auf Antrag gegen Nachweis zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 1. ordentlichen Mitgliedern und
 2. fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen wollen.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern wollen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der/die Antragsteller/in hat in diesem Fall das Recht, sich an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu wenden.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Fördernde Mitglieder können den Verein durch freiwillige Zuwendungen unterstützen oder durch regelmäßige Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
 2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person.
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 1. es seit einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat,
 2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat, sofern ein solcher gebildet worden ist.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Billigung des Jahresberichts und Genehmigung des Jahresabschlusses;
 2. Entgegennahme des Prüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes;
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 4. Wahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder;
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; *bzw. des Mindestspendenbetrages*
 6. Wahl der Rechnungsprüfer;
 7. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung;
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Mitgliederversammlungen sind schriftlich (durch e-mail oder Brief) und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten:

- die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- die verhandelten Gegenstände,
- die gefassten Beschlüsse,
- die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

(6) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaften werden durch eine/n Delegierte/n vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 1141 4

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefaßt werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Änderungen des § 2 der Satzung bedürfen der Zustimmung der geborenen Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 2.

(4) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Weiter können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden.

(2) Zusätzlich gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder an je ein Vertreter

- der Ev. Kirchengemeinde Mettmann,
- des Bürgervereins Ob- und Niederschwarzbach e.V., Mettmann,

(3) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung muß nicht nachgewiesen werden. *Die weitere Aufgabenverteilung und die Bekleidung sonstiger Ämter legt der Vorstand fest.*

(4) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder dem/(der) stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

(7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem der Mitglieder gem. Abs. 2 (Eilentscheidung). Die Entscheidung ist in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.
- (2) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu zehn weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Beirat sollen die Vertreter/innen der Nutzergruppen sowie Vertreter/innen der dauerhaft mit dem Verein kooperierenden Einrichtungen und Verbände vertreten sein.1151 5
- (3) Den Vorsitz im Beirat führt der/die Vorsitzende des Vorstandes. Die Regelungen über die Arbeit des Vorstandes gelten für den Beirat entsprechend.
- (4) Der Beirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen, die die Programmstruktur und den Betrieb des Bürgerzentrums betreffen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Mitarbeiter/innen einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich beschäftigt werden.
- (2) Werden hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt, so ist eine Rücklage in Höhe von drei Monatsgehältern zu bilden.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder beschließt.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft und ist dort unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.